

**Regelungen der Ärztekammer Berlin  
für die Teilnahme an Lehrgangstagen der Überbetrieblichen Ausbildung  
im Rahmen der Ausbildung und Umschulung  
zur / zum Medizinischen Fachangestellten**

**Vom 13. Dezember 2018**

Telefon: 40806 – 0

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 13. Dezember 2018 hat die Ärztekammer Berlin gemäß §§ 71 Absatz 6, 79 Absatz 4 sowie § 9 Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, die folgenden Regelungen der Ärztekammer Berlin für die Teilnahme an Lehrgangstagen der Überbetrieblichen Ausbildung im Rahmen der Ausbildung und Umschulung zur / zum Medizinischen Fachangestellten erlassen:

**§ 1  
Allgemeines**

(1) Die Überbetriebliche Ausbildung der Ärztekammer Berlin ist integraler Bestandteil der Ausbildung sowie der Umschulung zur / zum Medizinischen Fachangestellten. Sie vervollständigt die Ausbildung sowie Umschulung in den Ausbildungs- und Umschulungsstätten und gleicht typische Ausbildungs- und Umschulungsdefizite aus. Sie dient der Systematisierung und Intensivierung der beruflichen Grundausbildung und sichert eine einheitliche gute Ausbildungsqualität.

(2) Die Überbetriebliche Ausbildung umfasst 5 Lehrgangstage, darunter 1 Lehrgangstag „Notfall“, deren zeitlicher Umfang von der Ärztekammer Berlin festgelegt wird. Die Inhalte der Lehrgangstage richten sich nach der Verordnung über die Berufsausbildung zur / zum Medizinischen Fachangestellten vom 26. April 2006 und werden ebenfalls von der Ärztekammer Berlin festgelegt.

(3) Die Ärztekammer Berlin kann sich zur Durchführung der Überbetrieblichen Ausbildung beauftragter Dritter bedienen.

**§ 2  
Pflichten der Auszubildenden und Umzuschulenden**

(1) Nach § 6 Absatz 3 und § 7 Absatz 5 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen, Umschulungsprüfungen und Zwischenprüfungen im Ausbildungsberuf der Medizinischen Fachangestellten / des Medizinischen Fachangestellten der Ärztekammer Berlin vom 13. Oktober 2016 (ABl. für Berlin 2017, S. 484), die zuletzt am 30. August 2018 geändert worden ist (ABl. für Berlin 2019, S. 471), ist die Ausbildungs- oder Umschulungszeit insbesondere nicht zurückgelegt, wenn die oder der Auszubildende oder Umzuschulende an nach Vorgabe der Ärztekammer Berlin zu absolvierenden Lehrgangstagen der Überbetrieblichen Ausbildung der Ärztekammer Berlin nicht teilgenommen hat. Diese Vorgabe wird in den nachfolgenden Absätzen 2 bis 5 bestimmt.

(2) Auszubildende und Umzuschulende sind verpflichtet, im Verlaufe ihrer Ausbildungszeit oder Umschulungszeit auf Ladung der Ärztekammer Berlin oder der von ihr beauftragten Dritten an dem Lehrgangstag „Notfall“ sowie 4 weiteren Lehrgangstagen der Überbetrieblichen Ausbildung teilzunehmen. Die Verpflichtung schließt die Teilnahme an notwendigen praktischen Übungen ein.

(3) Auszubildende und Umschulende sind verpflichtet, die Haus- und Unterrichtsordnungen der Ärztekammer Berlin oder die der von ihr zur Durchführung der Überbetrieblichen Ausbildung beauftragten Dritten zu beachten.

(4) Die Teilnahme an den Lehrgangstagen einschließlich der praktischen Übungen ist der Ärztekammer Berlin auf Anforderung geeignet nachzuweisen.

(5) Die Teilnahme an gleichwertigen Lehrgangstagen Überbetrieblicher Ausbildungen anderer Landesärztekammern wird auf die Teilnahmeverpflichtung nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet. Die Teilnahme ist geeignet nachzuweisen.

### **§ 3**

#### **Pflichten der Ausbildenden und Umschulenden**

Ausbildende und Umschulende sind verpflichtet, ihre Auszubildenden und Umschulenden für die Teilnahme an nach Vorgabe der Ärztekammer Berlin zu absolvierenden Lehrgangstagen der Überbetrieblichen Ausbildung freizustellen.

### **§ 4**

#### **Gebührentragung**

(1) Die Ausbildenden tragen die Gebühren für die Teilnahme ihrer Auszubildenden an nach Vorgabe der Ärztekammer Berlin zu absolvierenden Lehrgangstagen der Überbetrieblichen Ausbildung. Die Umschulenden tragen die Kosten für ihre Teilnahme an nach Vorgabe der Ärztekammer Berlin zu absolvierenden Lehrgangstagen der Überbetrieblichen Ausbildung.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührenordnung der Ärztekammer Berlin in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen**

(1) Diese Regelungen treten am 1. Februar 2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Regelungen der Ärztekammer Berlin für die Teilnahme an Kursmodulen der Überbetrieblichen Ausbildung im Rahmen der Ausbildung zur / zum Medizinischen Fachangestellten vom 13. Oktober 2016 außer Kraft.

(2) Umschulende, deren Umschulungsverhältnis vor dem 1. Juli 2019 begonnen hat, sind nicht verpflichtet, an Lehrgangstagen der Überbetrieblichen Ausbildung teilzunehmen.